

Konsolidierungsvertrag

zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch
die Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem

und

der Ortsgemeinde Roes
vertreten durch
Herrn Ortsbürgermeister Arnold Johann

Präambel

Zum Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände die Gemeinsame Erklärung zum "Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) unterzeichnet. Der KEF-RP soll ein Maximalvolumen von 3,825 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren ab 2012 jährlich bis zu 255 Mio. Euro aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestehenden kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinsen zu decken.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt zu einem Drittel durch das Land aus Mitteln des allgemeinen Landeshaushalts, zu einem weiteren Drittel durch die Solidargemeinschaft aller rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und zum restlichen Drittel durch die teilnehmenden Kommunen selbst über eigene Konsolidierungsbeiträge. Nähere Einzelheiten zum Vollzug des Entschuldungsprogramms sind in dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land abgestimmten „Leitfaden zur Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Leitfaden“) geregelt.

Der Abschluss des vorliegenden Konsolidierungsvertrages ist Voraussetzung für die Teilnahme am KEF-RP. In dem Konsolidierungsvertrag werden die wesentlichen Bedingungen der Programmteilnahme festgelegt, insbesondere wird der Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune bezüglich seiner Höhe und der zu seiner Realisierung vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konkretisiert.

§ 1 Teilnahme am KEF-RP

In Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung und im Leitfaden festgelegten Regelungen sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Konsolidierungszusagen vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme der teilnehmenden Kommune in den KEF-RP. Der teilnehmenden Kommune werden Entschuldungshilfen aus dem Programm in Aussicht gestellt. Insbesondere unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Konsolidierungszusagen im Haushaltsvorvorjahr erfolgt die Bewilligung von Zuweisungen auf den jährlich zu stellenden Antrag der teilnehmenden Kommune für das Haushaltsjahr durch einen Bewilligungsbescheid der zuständigen Bewilligungsbehörde.

§ 2 Leistungen aus dem KEF-RP, Konsolidierungsbeitrag, Konsolidierungsergebnis

(1) Der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätskreditbestand der teilnehmenden Kommune beläuft sich auf 210.077 Euro. Er wird mit einem Anteil von 78,26 v.H. als Gesamtleistung aus dem KEF-RP berücksichtigt und beträgt für die teilnehmende Kommune über die Laufzeit von 15 Jahren unter Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteile 164.406 Euro, die Jahresleistung beläuft sich folglich auf 10.960 Euro.

(2) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihre eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf sie entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährliche kommunale Drittelanteil der teilnehmenden Kommune beläuft sich danach auf mindestens 3.653 Euro (Konsolidierungsbeitrag).

(3) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

§ 3 Konsolidierungsmaßnahmen

(1) Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die nachstehenden Einzelmaßnahmen (Maßnahmen sind zeitlich, inhaltlich und hinsichtlich ihres Anteils an dem insgesamt geschuldeten Konsolidierungsbeitrag zu konkretisieren) realisiert werden:

Ausgabeeinsparung durch den Abschluss des neuen Wartungsvertrages der Straßenbeleuchtung mit der RWE:

Die Wartungsverträge wurden abgeschlossen über fünf Jahre vom 01.07.2011 bis 30.06.2016, Ausgabeeinsparung insgesamt 7.950 Euro.

Konsolidierungsanteil 530 Euro jährlich (7.950 € / 15 Jahre).

Anhebung der Grundsteuer-Hebesätze bis zum Nivellierungssatz rückwirkend zum 01.01.2011:

Die Ortsgemeinde Roes hat den Hebesatz der Grundsteuer A von 280 v.H. auf 285 v.H. (= 5 v.H.) und den Hebesatz der Grundsteuer B von 320 v.H. auf 338 v.H. (= 18 v.H.) angehoben. Als Konsolidierungsanteil wird das nach Abzug der Umlagen verbleibende Zusatzaufkommen angesetzt.

Konsolidierungsanteil 258 Euro jährlich.

Abschaffung der Mülltonne des Jugendraumes zum 01.06.2011:

Konsolidierungsanteil 174 Euro jährlich.

Austausch der Restmülltonne auf dem Friedhof zum 01.02.2012:

Die 240-l-Restmülltonne wurde am 31.01.2012 gegen eine 120-l-Restmülltonne getauscht.

Konsolidierungsanteil 159 Euro für das Jahr 2012, 174 Euro ab dem Jahr 2013.

Kündigung des Telefonanschlusses im Bürgerhaus zum 01.04.2012:

Der Anschluss wurde am 07.03.2012 gekündigt, da die Nutzung in keinem Verhältnis zum Aufwand steht.

Konsolidierungsanteil 152 Euro für das Jahr 2012, 202 Euro ab dem Jahr 2013.

Komplette Streichung der Aufwendungen für Ratssitzungen zum 01.01.2012:

Für die Ermittlung des Konsolidierungsanteils wurde das durchschnittliche Anordnungssoll der letzten fünf Haushaltsjahre zugrunde gelegt.

Konsolidierungsanteil 582 Euro jährlich.

Teilweise Streichung der Aufwendungen für Senioren zum 01.01.2012:

Für die Ermittlung des Konsolidierungsanteils wurde das durchschnittliche Anordnungssoll der letzten fünf Haushaltsjahre i.H.v. 542 Euro zugrunde gelegt.

Ab dem Jahr 2012 wird die Ortsgemeinde nur noch etwa 35 v.H. der bisher verausgabten Kosten veranschlagen (ca. 190 Euro).

Konsolidierungsanteil 350 Euro jährlich.

Teilweise Streichung der Ehrungen für Gemeindeglieder zum 01.01.2012:

Für die Ermittlung des Konsolidierungsanteils wurde das durchschnittliche Anordnungssoll der letzten fünf Haushaltsjahre i.H.v. 693 Euro zugrunde gelegt.

Konsolidierungsanteil 100 Euro jährlich.

Einnahmen aus der Photovoltaikanlage auf dem Dach des Bürgerhauses:

Die Maßnahme wurde Ende März 2012 ausgeführt und durch einen Investitionskredit finanziert. Nach der beigefügten Wirtschaftlichkeitsberechnung entsteht nach 20 Jahren Laufzeit ein Gesamtgewinn von 29.810 Euro.

Der Gewinn für die 15jährige Laufzeit des Konsolidierungsvertrages beträgt insgesamt 20.340 Euro.

Als jährlicher Konsolidierungsbeitrag wird die Einspeisevergütung abzüglich der Zins- und Tilgungsrate sowie der Betriebskosten anerkannt.
Der jährliche Konsolidierungsbeitrag ist in der beigefügten Liste aufgeführt.

Kompensationsmaßnahme:

Die Ortsgemeinde Roes besitzt mehrere gemeindeeigene Grundstücke, welche veräußert werden sollen.

Anfallende Grundstückserlöse werden als Kompensationsmaßnahme gem. § 3 Abs. 2 dieses Vertrages aufgenommen.

(2) Wird nachträglich festgestellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags unzureichend sind oder treten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Änderungen bei den vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ein, so sind ausbleibende Konsolidierungseffekte durch alternative Maßnahmen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde vollständig zu kompensieren.

§ 4

Kündigung oder Aussetzung des Konsolidierungsvertrages

(1) Um den angestrebten Entschuldungseffekt sicherzustellen, kommt innerhalb der Laufzeit des Vertrages, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, eine vorzeitige Kündigung nicht in Betracht.

2) Wird unter Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen der erforderliche kommunale Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 nicht realisiert und zwischen der teilnehmenden Kommune und der Aufsichtsbehörde auch keine Einigung über einen nachträglichen Ausgleich erzielt, so kann der Konsolidierungsvertrag nach Anhörung der teilnehmenden Kommune vom Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Entsprechendes gilt, wenn die teilnehmende Kommune ihre Pflichten zur jährlichen Beantragung der Entschuldungshilfe bzw. zum Konsolidierungsnachweis verletzt. Im Falle einer Kündigung kommen für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlte Bewilligungsmittel nicht mehr zur Auszahlung. Eine Rückforderung bereits ausgezahlter Entschuldungshilfen nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids bleibt vorbehalten.
Anstelle der Kündigung kommt einmalig auch eine Aussetzung des Vertrages für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die teilnehmende Gemeinde ihren Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt.

(3) Wenn das Konsolidierungsergebnis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht erreicht wurde und im Rahmen der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 Satz 2 auch nicht ausreichend dargelegt und begründet wurde, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden, gilt Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 entsprechend.

§ 5
Konsolidierungsnachweis

Die teilnehmende Kommune informiert die zuständige Aufsichtsbehörde jeweils zum 30. November des Haushaltsjahres unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltsvorjahr. Dies betrifft sowohl den Konsolidierungsbeitrag (Vorlage der entsprechenden Anlage zum Jahresabschluss) als auch den erzielten Stand der Liquiditätskreditbelastungen (Vorlage des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens). Die Nachweise und der Konsolidierungsvertrag werden gleichzeitig auf der Internetseite der teilnehmenden Kommune eingestellt.

§ 6
Laufzeit des Vertrages

Dieser Konsolidierungsvertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und endet spätestens am 31. Dezember 2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite der teilnehmenden Kommune unter Berücksichtigung der auf den eigenen Haushalt entfallenden Zahlungsmittelbestände erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindert wurde, soweit nicht ausnahmsweise ein unmittelbarer Wiederanstieg der Liquiditätskredite absehbar ist.

Cochem, 31.05.2012
Kreisverwaltung Cochem-Zell
In Vertretung

Roes, 25.05.2012
Ortsgemeinde Roes

B. Sch. Fischer
Barbara Schatz-Fischer
Kreisverwaltungsleiterin

